

Auszug AMBl. TU 39/2015 vom 23. November 2015

Kuratorium

Neufassung der Ordnung für die Registrierung von Vereinigungen an der Technischen Universität Berlin (Registrierordnung)

vom 17. Juli 2015

Das Kuratorium der Technischen Universität Berlin hat am 17. Juli 2015 folgende Neufassung der „Ordnung für die Registrierung von Vereinigungen an der Technischen Universität Berlin (Registrierordnung)“ vom 13.10.1976, zuletzt geändert am 12.12.1984 beschlossen:*)

Inhalt

- § 1 - Begriff der registrierungsfähigen Vereinigung an der Technischen Universität Berlin
- § 2 - Voraussetzung der Registrierung
- § 3 - Verfahren der Registrierung
- § 4 - Pflichten registrierter Vereinigungen
- § 5 - Rechte registrierter Vereinigungen
- § 6 - Verfahren bei Pflichtverstößen
- § 7 - Streichen der Registrierung
- § 8 - Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 - Begriff der registrierungsfähigen Vereinigung an der Technischen Universität Berlin

(1) Vereinigungen, deren Mitglieder ausschließlich Angehörige der Hochschulen und Fachhochschulen des Landes Berlin, überwiegend jedoch der Technischen Universität Berlin oder Alumni oder Alumnae der Technischen Universität Berlin sind, können sich auf Antrag in ein bei der Technischen Universität Berlin geführtes Register entsprechend dem Verfahren in § 3 eintragen lassen, wenn die in § 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind (registrierte Vereinigungen).

(2) Vereinigungen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, können sich ebenfalls registrieren lassen, wenn ein Gutachten des Präsidiums ihre Registrierung an der Technischen Universität Berlin als für diese vorteilhaft bewertet, beispielsweise wenn es sich um eine überregional operierende Vereinigung handelt, deren Verankerung an der Technischen Universität Berlin einen Ansehensgewinn bedeutet.

(3) Registrierungsfähig im Sinne dieser Ordnung sind solche Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Zweck geeignet ist,

- a) die Erfüllung der Aufgaben der Universität gemäß § 4 BerlHG oder
- b) das Gemeinschaftsleben von Universitätsmitgliedern unter Wahrung der Toleranz gegenüber Andersdenkenden in Auseinandersetzung mit den universitären Aufgaben zu fördern.

Sofern es sich um Vereinigungen mit Bezug zu politischen Parteien handelt, sind diese nur dann registrierungsfähige Vereinigungen im Sinne dieser Ordnung, wenn ihre Mutterpartei an der Meinungsbildung des Volkes auch zu Themen bundesdeutscher Hochschulpolitik teilnimmt.

(4) Nicht registrierungsfähig im Sinne dieser Ordnung sind Vereinigungen,

- a) die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Berlin oder deren Verfassungsorgane richten, oder
- b) die sich als konfliktträchtige religiöse oder weltanschauliche Gruppe oder Psychogruppe oder Gruppe mit therapeutischem oder lebenshelfendem Anspruch betätigen und die für den Einzelnen konfliktträchtige Merkmale, Strukturen, Praktiken oder Gefahrenaspekte aufweisen.

(5) Registrierten Vereinigungen im Sinne dieser Ordnung bleibt es unbenommen, sich mit anderen Vereinigungen zusammenzuschließen oder Teil einer anderen Vereinigung zu bilden, solange diese ihrerseits den Grundsätzen der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin entsprechen.

§ 2 - Voraussetzung der Registrierung

(1) Der Antrag auf Registrierung ist vom Vorstand der Vereinigung an die zuständige Stelle der Universitätsverwaltung zu richten und zu unterzeichnen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnete Abschrift der Vereinssatzung nach § 4 Absatz 1, aus der der Tag der Errichtung hervorgeht,
- b) eine Abschrift der Protokolle über die Wahl des Vorstandes,
- c) die Namen, Adressen und ggf. Matrikelnummern der Vorstandmitglieder,
- d) die Namen der weiteren Mitglieder unter Angabe der Hochschulzugehörigkeit und ggf. Nachweis der TU-Mitgliedschaft,
- e) eine vom Vorstand im Namen der Vereinigung abgegebene Erklärung, dass von den in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten sowie über die Folgen von Pflichtverstößen Kenntnis genommen wurde.

§ 3 - Verfahren der Registrierung

(1) ¹Sofern die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 erfüllt sind, werden die Antragsunterlagen dem Akademischen Senat zur Kenntnis gegeben. ²Soweit dieser keine Beanstandungen hat, wird die Eintragung in das an der Technischen Universität Berlin geführte Register vollzogen. ³Vom Vollzug der Eintragung ist die Vereinigung schriftlich zu benachrichtigen.

(2) Soweit die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 nicht erfüllt sind, wird der Antrag auf Registrierung unter Angabe von Gründen zurückgewiesen.

(3) Die Eintragung ist im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin zu veröffentlichen.

(4) Satzung und Namen der Vorstandsmitglieder der registrierten Vereinigungen stehen allen Angehörigen der Technischen Universität Berlin zur Einsichtnahme zur Verfügung.

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 17. November 2015

§ 4 - Pflichten registrierter Vereinigungen

(1) ¹Der Vereinigung muss eine Satzung nach dem Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches zugrunde liegen. ²Diese muss insbesondere folgende Regelungen treffen:

a) Name, Sitz und Zweck der Vereinigung. Der Name soll sich von dem bereits registrierter Vereinigungen deutlich unterscheiden und keinen Anlass zum Konflikt bieten;

b) Vorschriften über den Ein- und Austritt der Mitglieder bzw. über Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft sowie über Art und Höhe der Beiträge;

c) Bildung des Vorstandes, der mehrheitlich aus Angehörigen der Technischen Universität Berlin bestehen muss;

d) Voraussetzungen und Form der Einberufung der Mitgliederversammlung mit Festlegung ihrer Kontroll- und Abberufungsrechte gegenüber dem Vorstand; Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden; Bestimmungen über die Beurkundung der Beschlüsse;

e) Festsetzungen der Mindestmitgliederzahl auf sieben;

f) Nennung der Vereinigungen gem. § 1 Absatz 5.

³Satzungsänderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

⁴Sie müssen den Anforderungen gemäß Satz 2 genügen.

⁵Die Namen der Vorstandsmitglieder sind mit Angabe der Adresse und ggf. des Nachweises der TU-Mitgliedschaft unmittelbar nach der Wahl schriftlich zu benennen. ⁶Dies gilt auch für den Fall des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern ohne gleichzeitige Neuwahl.

(2) Die Vereinigung darf nicht gegen geltende Rechtsvorschriften sowie gegen Vorschriften der Technischen Universität Berlin verstoßen; sie soll die Erfüllung der Aufgaben der Universität gemäß § 4 BerlHG als Arbeits- und Lehrstätte fördern.

(3) ¹Die Vereinigung hat jährlich unaufgefordert Auskunft über die Zusammensetzung des Vorstandes und die weiteren Mitglieder entsprechend § 2 Absatz 2 lit. c) und d) zu geben. ²Wird die Mindestmitgliederzahl gem. Absatz 1 Satz 2 lit. e) länger als drei Monate unterschritten, ist das unaufgefordert mitzuteilen.

§ 5 - Rechte registrierter Vereinigungen

(1) Registrierte Vereinigungen werden auf der Homepage der Technischen Universität Berlin unter Angabe des Vereinszwecks und einer Kontaktadresse als an der TU registrierte Vereinigung veröffentlicht und haben in diesem Rahmen das Recht eines eigenen Webauftritts.

(2) Sie können sich als an der Technischen Universität Berlin registrierte Vereinigungen bezeichnen.

(3) Sie können an den von der Hochschule vorgesehenen Stellen Anschlagtafeln benutzen.

(4) Sie können in angemessenem Rahmen für dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen unentgeltlich Räume der Universität nach Maßgabe der vorhandenen Kapazität erhalten.

(5) Sie können über die Pressestelle auf ihre Veranstaltungen hinweisen.

§ 6 - Verfahren bei Pflichtverstößen

(1) Werden die in § 4 Absatz 1 und 3 genannten Pflichten nicht eingehalten, so werden nach zweimaliger vergeblicher Aufforderung die nach § 5 zustehenden Rechte für die Dauer von einem Semester suspendiert.

(2) Bei Verstößen gegen § 4 Absatz 2 1. Halbsatz kann die Präsidentin oder der Präsident unbeschadet der Regelung in § 7 eine sofortige Streichung aussprechen.

(3) Die Entscheidungen der Präsidentin oder des Präsidenten sind dem Vorstand der Vereinigung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 7 - Streichen der Registrierung

(1) Die Vereinigung ist aus dem Register der eingetragenen Vereinigungen zu streichen, wenn

a) ihrem Antrag auf Eintragung falsche Angaben zugrunde liegen und ihm bei Kenntnis der tatsächlichen Sachlage nicht entsprochen worden wäre;

b) sich nachträglich herausstellt, dass Zweck oder Tätigkeit der Vereinigung im Widerspruch zu den Aufgaben der Technischen Universität Berlin steht;

c) sich nach Abgabe einer Stellungnahme der Leitstelle für Sektenfragen des Landes Berlin herausstellt, dass ein begründeter Verdacht dahingehend besteht, dass die Vereinigung als Sekte oder Psychogruppe agiert;

d) die Vereinigung aufgelöst wird;

e) kein Vorstand vorhanden ist und auch nicht innerhalb einer gesetzten Frist ein Vorstand bestellt wurde;

f) die Mindestzahl gem. § 4 Absatz 1 Satz 2 lit. e) über einen Zeitraum von sechs Monaten oder länger nicht erreicht wird;

g) die Vereinigung nicht mehr den Voraussetzungen nach § 1 Absatz 1 entspricht und ein Antrag nach § 1 Absatz 2 abgelehnt wurde;

h) ein wiederholter Verstoß gegen die Verpflichtung gem. § 4 Absatz 2 2. Halbsatz festgestellt wird;

i) die Vereinigung der Mitteilungspflicht gem. § 4 Absatz 1 Satz 5 auch nach Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nachkommt.

(2) ¹Dem Vorstand der Vereinigung ist vor der Streichung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Nach erfolgter Streichung kann ein Antrag auf erneute Registrierung frühestens nach Ablauf eines Jahres gestellt werden.

(3) Die Streichung ist der Vereinigung schriftlich mitzuteilen und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin zu veröffentlichen.

§ 8 - Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) ¹Vereinigungen, die nach der Ordnung für Vereinigungen vom 13.10.1976, zuletzt geändert am 12.12.1984, registriert wurden, bleiben registriert bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Neufassung. ²Danach gelten sie als registriert, wenn sie die in § 1 und § 2 dieser Neufassung genannten Voraussetzungen erfüllen und eine entsprechende Bestätigung der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung erhalten.